

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 27.11.2023 mit Frist bis zum 05.01.2024

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 27.11.2023 bis zum 03.01.2024

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	<u>03.01.24</u>	<p><i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung, 50606 Köln</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass es im Plangebiet häufig zu Staulagen und Auffahrunfällen kommt. Das Verkehrsgutachten ist eventuell durch eine Untersuchung zu ergänzen, ob eine Koordinierung der Lichtsignalanlagen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit beitragen kann.</p>	<p>Maßnahmen der Verkehrslenkung und -regelung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme betrifft eine bestehende Situation auf der L 195, die nach den Erkenntnissen der Unfallkommission in der Sitzung vom 22.11.2023 unabhängig von dem Planvorhaben betrachtet werden kann. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Maßnahmen erforderlich, für die planungsrechtlich Flächen vorbereitet und gesichert werden müssten.</p> <p>Aufgrund einer Forderung des Landesbetriebs Straßen NRW wurde ein Sicherheitsaudit erstellt, der die sicherheitsrelevanten Aspekte der Straßenplanung des Planvorhabens untersucht und konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit formuliert. Die Maßnahmen sind u.a. Gegenstand der Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Straßen zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über den Ausbau der Einmündung der Erschließungsstraße für den Mobilhof in die L 195.</p>	Nein
T 02	<u>05.01.24</u>	<p><i>Rheinisch-Bergischer Kreis, Abt. 67, Planung und Landschaftsschutz</i></p> <p>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)</p> <p>Landschaftsbild Die Planung ist mit erheblichen Eingriffen</p>		



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>verbunden. Neben den großflächigen Überbauungen und Versiegelungen fallen hier insbesondere die Eingriffe in die Topographie, der Bedarf von großen Flächen auf einer Ebene und die den schwierigen Untergrundverhältnissen geschuldeten erheblichen Abgrabungen im Nordosten und Anschüttungen im Südwesten ins Gewicht. Diese wirken sich sowohl ökologisch als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild umso erheblicher aus, je weiter sie nach Westen vordringen. Der Großteil des Plangebietes wird überbaut beziehungsweise befestigt. Weiterhin sind im Nordosten erhebliche Abgrabungen und im Südwesten und Süden extrem hohe Anschüttungen mit sehr steilen, bis zu dreifach gebernten Böschungen vorgesehen. Wie auch vom Planungsträger im Umweltbericht festgestellt wurde, ist das Vorhaben sowohl von Landstraße und Autobahn sowie von der Brücke, welche das Eingangstor zum Königsforst beim Heideportal „Forsthaus Steinhäus“ bildet, nicht zu übersehen und kaum in das Landschaftsbild einzubinden. Es besteht Bedarf für Maßnahmen die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abmildern.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft verschiedene Festsetzungen zur Minderung des vorhabenbegründeten Eingriffs in das Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Begrünung der Böschung und des Stützbauwerkes zur L 136 (Fests. Nr. 6.4),• das Anpflanzen einer Hecke oberhalb des Stützbauwerkes zur L 136 (Fests. Nr. 6.3)• die Bepflanzung der Böschung zur L 195 mit Sträuchern (Fests. Nr. 6.2). <p>Zwischen dem Plangebiet und dem Königsforst liegt die Einschnittböschung der Overrather Straße darüber hinaus mit einem dichten, über die geplante Ebene des grünen Mobilhofs hinausragenden Baumkultisse. Entlang der Verkehrswege werden die geplanten Gebäude auf Grund des Gehölzbestands und der Ausrichtung des Blicks jeweils in Fahrtrichtung nicht wirksam. Insofern ist die Aussage, das Vorhaben sei von den öffentlichen Verkehrswegen ‚nicht zu übersehen‘ so nicht zutreffend.</p> <p>Auch aus dem Königsforst besteht kein Blick auf die im Plangebiet zulässigen Gebäude. Erst mit Betreten der Brücke über die BAB und die Overrather Straße von Süden öffnet sich der Blick auf die geplanten Gebäude; nicht aber auf die Geländemodellierung. Die Brücke selber inszeniert überdeutlich die Schwelle am Übergang aus dem Wald in die Siedlung. Dies ist aus städtebaulicher Sicht schlüssig und wirkt nicht nachteilig auf das Landschaftsbild.</p>	<p>Nein</p>
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die optische Einbindung von großen Baukörpern durch Auflösung der Silhouette durch höhenvariable Vorpflanzungen besser gelingt als durch Hecken gleichmäßiger Höhe. Insoweit sollten in den Bepflanzungen auf der West- und Südseite auch Bäume zum Einsatz kommen.</p>	<p>Eine zusätzliche, notwendiger Weise lineare Abpflanzung der geplante Nutzung auf der Krone des Stützbauwerks würde die herzustellende Fläche und das Stützbauwerk selber nochmals vergrößern, dabei aber lediglich eine marginale zusätzliche Eingrünung zu den öffentlichen Flächen liefern. Daher wird keine Baumpflanzung entlang des Baugebiets planungsrechtlich festgesetzt.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Vorhabens einen qualifizierter Freianlagenplan erarbeiten zu lassen. Ziel dieser Freianlagenplanung sind ökologisch wie gestalterisch hochwertige Außenanlagen im Zusammenhang mit der</p>	<p>Nein</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Architektur der Gebäude. Die Außenanlagen dienen dabei jedoch weder der Schaffung einer grünen Barriere noch der optischen Auflösung der Baukörper.	
		<p>FFH-Verträglichkeit</p> <p>Zum Wirkpfad „Niederschlagswasserbehandlung“ gibt die FFH-Vorprüfung vor: „Die Projektplanung beinhaltet die Installation einer Regenwasserklärung und -rückhaltung. Detailliertere Pläne sind in diesem frühen Stadium der Planung noch nicht vorhanden. Dennoch sind die Mindestanforderungen an ein Abwasserbeseitigungskonzept die Reinigung und Rückhaltung sowie maximaler Einleitmenge von 5 Liter/Sekunde pro Hektar vorzusetzen.“</p> <p>Gemäß dem Entwässerungskonzept ist eine höhere Einleitung geplant. Sowohl das Entwässerungskonzept als auch das Edelkrebsgutachten sowie die aktuelle Planung sind bei der erforderlichen Überarbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung überarbeitungsbedürftig. Insbesondere die aktuelle Planung, das Entwässerungskonzept und das Edelkrebsgutachten sind einzuarbeiten.</p>	<p>Mit der Unteren Wasserbehörde wurde zunächst ein Entwässerungskonzept abgestimmt, das die zulässige Einleitmenge mit 14,9 l/s auf die Abflussspende des natürlichen Einzugsgebiets des Vorfluters begrenzt. Diese Abstimmung umfasst sowohl die Auswirkungen auf die Hydraulik als auch auf die Biologie des Gewässers. Der angegebene Wert von 5 l/s * ha stammt aus einem anderen Planverfahren und ist weder dort noch bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 5345 gewässerökologisch belegt.</p> <p>Aus Anlass der Abstimmungen über ein gewässerverträgliche Einleitmenge mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis wurde das Entwässerungskonzept nach der Offenlage überarbeitet. Dieses sieht nun eine Begrenzung der Einleitung in den Siefen auf 7,5l/s vor (s. Entwässerungskonzept S. 7 und Anlage III). Auch die überarbeitete Artenschutzprüfung bezieht sich im Kap. „Nachtrag zum Artenschutz“ auf diesen Wert (Artenschutzprüfung, S. 54 und 56). Der Rheinisch-Bergische Kreis hat diesem Vorgehen zugestimmt.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung wurde zum Satzungsbeschluss entsprechend angepasst.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
		<p>Eingriff / Ausgleich</p> <p>Die Bilanzierung von Bestand und Planung erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen, März 2008. Der Grundwert A für den Bestand wird für den Code 6.2 (Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)) mit „5“</p>	<p>Der Grundwert A für den Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70% wird gegenüber dem Wert von 5 für den Code 6.2 auf 4 abgewertet, da die Fläche vor Erwerb durch die RVK zur Brennholzgewinnung gerodet und bisher nicht wieder aufgeforstet wurde. Dies wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zusätzlich erläutert. Die Codierung wird im LBP korrigiert.</p>	<p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		angegeben. Die Verwendung des Werts „4“ wird nicht näher erläutert. Die Fläche „So Fahrfläche geschottert“ ist als Code 1.3 statt 1.5 anzusprechen. (Die Bewertung ist korrekt, nur die Code-Angabe ist unzutreffend.) Die entsprechende Fläche ist in der Abbildung 6 nicht zu verorten. Pflanzmaßnahmen	Die Codierung ist in der Fassung des LBP zur Satzung berichtigt. Die Lage der Flächen ist den Karten zum Biotoptypenbestand und zu den Zielbiotopen zu entnehmen.	Ja
		Der Anpflanzung von <i>Alnus spaethii</i> (Hybrid: <i>Alnus japonica</i> (Ostasien) × <i>Alnus subcordata</i> (Kaukasus, Iran)) wird widersprochen. Es wird die Verwendung heimischer Baumarten in der Wildform mit Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ angeregt, wie z.B. die Stiel- oder Traubeneiche oder Winterlinde.	Die in einer älteren Version des Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bepflanzungsmaßnahme entlang der L 195 empfohlene Purpurerle (<i>Alnus spaethii</i>) ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Stand: Offenlage nicht enthalten, da die baulichen Anlagen des geplanten Busbetriebshofs bis auf 5m an die Verkehrsfläche der L 195 heranragen und dies nur eine straßenbegleitende Bepflanzung mit Sträuchern auf einer Breite von 2m zulässt (s. textliche Festsetzung Nr. 6.5 „Fläche für Anpflanzungen A“ im Bebauungsplan).	Nein
		<i>Sorbus aria</i> ist im Rheinisch-Bergischen Kreis nicht heimisch. Es wird angeregt auf sie zu verzichten und sie durch <i>Sorbus aucuparia</i> zu ersetzen. Ebenso sollte im Übergang zur Landschaft auf <i>Rosa arvensis</i> verzichtet werden.	Die in der Pflanzliste „A“ (Fests. Nr. 6.5) enthaltene Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) und in der Pflanzliste „B“ aufgeführte Kriechrose (<i>Rosa arvensis</i>) wird entsprechend der Anregung aus der textlichen Festsetzung Nr. 6.5 des Bebauungsplans herausgestrichen.	Ja
		Bei der Ergänzung der Dachbegrünung durch Sedum-Arten mit Staudenpflanzungen sollten ebenfalls gebietsheimische Arten bevorzugt werden. <i>Achillea millefolium</i> , <i>Campanula rotundifolia</i> , <i>Centaurea scabiosa</i> , <i>Dianthus carthusianorum</i> , <i>Euphorbia cyparissias</i> , <i>Hieracium auranticum</i> ,	Der Bebauungsplan verzichtet bei der Dachbegrünung (textliche Festsetzung Nr. 6.1.1) auf die detaillierte Vorgabe einzelner Staudenarten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt unabhängig davon, der Pflanzenempfehlung der Unteren Naturschutzbehörde zu entsprechen.	Nein
		<i>Allium schoenoprasum</i> , <i>Carex flacca</i> , <i>Chrysanthemum leucanthemum</i> , <i>Dianthus deltoides</i> , <i>Festuca ovina</i> , <i>Hieracium pilosella</i> ,		



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Origanum vulgare, Prunella vulgaris, Tanacetum vulgare, Thymus pulegoides). Potentilla verna, Rumex acetosella, Teucrium scorodonia,		
		Gestaltung Werbeanlagen sollten möglichst vermieden werden. Ansonsten sollten sie auch in der Größe und auf Fassaden zur L 195 (Friedrich-Ebert-Straße) hin begrenzt und nicht beleuchtet werden. Auf Werbepylone sollte verzichtet werden.	<p>Ein genereller Ausschluss von Werbeanlagen auch für die auf dem Grundstück selber angesiedelte Nutzung ist nicht verhältnismäßig. Mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter II Ziffer 1 bis 3 wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen jedoch bereits eingegrenzt.</p> <p>Der Bedarf an gestaltungsrelevanten Werbeanlagen beschränkt sich bei der Vorhabenträgerin auf das Logo der RVK, das voraussichtlich an den geplanten Gebäuden angebracht wird. Eine mögliche Beleuchtung wird in Abstimmung auf das Beleuchtungskonzept so gewählt, dass sie sich der vorhandenen Umgebungsbeleuchtung der umgebenden Verkehrswege unterordnet. Bei entsprechender insektenfreundlicher Ausführung besteht keine Grundlage für ein grundsätzlichen Beleuchtungsverbot. Die Errichtung beleuchteter Anlagen, die aus dem FFH-Gebiet von Süden her wahrgenommen würden, ist bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.</p>	Teilweise
		Artenschutz Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Töten und populationsrelevantes Stören von Tieren) zu vermeiden, sollten die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden: 1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. 2. Zur Vermeidung der populationsrelevanten Störung etwaig brütender Greifvögel in den Horsten im	<p>Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden während der Bauzeit und im Betrieb der geplanten Anlagen berücksichtigt. Die Forderungen unter Nr. 1, 4, 5 und 7 des Artenschutzes des Rheinisch-Bergischen Kreises wurden in die Hinweise des Bebauungsplans Nr. 5.1, 5.2.1, 5,3 und 5.4.1 aufgenommen.</p>	Ja



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>300 m Umgebungsradius, ist der Beginn der Bauarbeiten mit großem Gerät (Baukran) auf die Zeit vom 01.08. bis 01.03. zu beschränken.</p> <p>3. Alternativ, soweit ein Aufstellen und in Betrieb nehmen des Baukrans außerhalb dieser Zeit zwingend erforderlich wird, ist eine vorherige artenschutzrechtliche Prüfung der Greifvogelhorste im 300 m Umgebungsradius erforderlich. Die Prüfung ist durch einen ornithologisch erfahrenen Sachverständigen vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde / Artenschutz vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>4. Lichtemissionen sind baubedingt und anlagenbedingt so gering wie möglich zu halten. Es ist warmweißes, nicht nach oben oder in die Landschaft abstrahlendes Licht bis maximal 3.000 K zu verwenden.</p> <p>5. Vogelschlag an Glas ist an den entstehenden Fensterfronten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p> <p>6. Eine Beleuchtung der Baustelle in den Abend- und Nachstunden ist in den Sommermonaten zu vermeiden.</p> <p>7. Nach dem Vorsorgeprinzip sind jeweils 6 Fledermauskästen an den entstehenden Gebäuden sowie an den Bäumen in der Umgebung anzubringen bzw. beim Bau zu integrieren.</p> <p>8. Zukünftige Begrünungen sind insektenfreundlich zu gestalten.</p> <p>9. Die Entwässerungsplanung ist zum Schutz des Edelkrebsvorkommens auszurichten. Auch während der Bauphase darf kein verunreinigtes Wasser und grundsätzlich nicht zu viel Wasser gleichzeitig in den Siefen und somit in den Böttcher Bach eingeleitet werden.</p> <p>10. Es sind keine Insektizide, Herbizide und</p>		



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Streusalze auf dem gesamten Betriebsgelände zu verwenden.</p> <p>11. Verunreinigtes Wasser, auch Löschwasser oder Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen sowie bezüglich der physikalischen Parameter verändertes Wasser darf nicht in den Siefen und somit in den Böttcher Bach gelangen.</p> <p>12. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.</p>		
		<p>Untere Umweltschutzbehörde</p> <p>Es wird gefordert, folgende Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>Dachbegrünung</p> <p>Alle Dachflächen sind mit einer Extensiv Begrünung ab 10 cm Aufbaudicke ($\leq 5^\circ$) zu errichten.</p> <p>Entwässerung</p> <p>Es sind die benötigten Flächen für die Entwässerungsanlagen (s. Entwässerungskonzept Plan-Nr. 3, Darstellung: Lageplan) im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Das abgestimmte Entwässerungskonzept ist in den Grundzügen umzusetzen. Hierzu gehören:</p> <p>a. eine gedrosselte Einleitungsmenge von max. 15 l/s,</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Bebauungsplan verpflichtet dazu, Dachflächen im Plangebiet mit Neigungen zwischen 0 und 7 Grad und einer Grundfläche von mehr als 20 m² entsprechend zu begrünen (textliche Festsetzung Nr. 6.1.1)</p> <p>Die im Lageplan (Anlage 3) des Entwässerungskonzeptes aufgeführten technischen Elemente der Abwasserbeseitigung sind vom Vorhabenträger vorgesehen und Grundlage für die mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis in den Böttcher Bach. Es handelt sich um unterirdische Anlagen, die im gesamten Baugebiet allgemein zulässig sind. Eine Festsetzung privater Ver- und entsorgungsanlagen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger überarbeitet, um Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die zu genehmigende Einleitmenge abzuheften. Zur Satzung liegt nunmehr ein mit der Unteren Wasserbehörde</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Teilweise</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>b. ein erforderliches Rückhaltevolumen von mind. 225 m³,</p> <p>c. eine Abwasserbehandlungsanlage für die stoffliche Reinigung des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers und</p> <p>d. ein erforderliches Rückhaltevolumen gem. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 von ca. 343 m³.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser gem. §§ 8,9 und 10 WHG, sowie für die Niederschlagswasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG ist ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Für die Indirekteinleitung des behandlungsbedürftigen Abwassers der Waschstraße ist ein Antrag nach § 58 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Hinweis: Derzeit befindet sich die Antragstellerin in einem Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung Köln zur Klärung der Zuständigkeiten für die zu stellenden Anträge. Sollte in diesem Prozess festgestellt werden, dass die Bezirksregierung Köln aufgrund des „Zaunprinzips“ zuständig ist, ist das weitere Verfahren mit den zuständigen Personen zu klären.</p>	<p>wie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept vor, welches die Einleitmenge auf 7,5 l/s begrenzt. Der Umfang der Rückhaltung und der Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers wurden entsprechend angepasst. Damit ist der Nachweis einer Realisierbarkeit der Niederschlagsentwässerung der neu ausgewiesenen Bauflächen auf der Ebene des Bauleitplans erbracht. Für die in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorzulegenden Planungen bedarf es im Bebauungsplan keiner Festsetzungen.</p> <p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden zur Kenntnis genommen und in der Projektplanung berücksichtigt. Die Stadt Bergisch Gladbach ist im Rahmen einer Entwässerungsgemeinschaft mit der RVK mit der Straßenentwässerung der erschließenden Stadtstraße an der Planung beteiligt.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Bis auf die eigentliche Anlage zur Wasserstoffproduktion und -verteilung werden die Genehmigungen für alle baulichen Anlagen – Gebäude und Flächenbefestigungen sowie deren Entwässerungsanlagen – im Bauantragsverfahren bei der Stadt Bergisch Gladbach beantragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Gewässerschutz</p> <p>Im Umweltbericht wird in Kapitel 2.3.5 dargestellt, dass während der Bauphase ein Eintrag von Sedimenten in das Gewässer zu befürchten ist. Da der Schutz des Gewässers auch während der Bauphase sicherzustellen ist, bitte ich spätestens 6</p>	<p>Der Hinweis auf den Schutz des Gewässers während der Bauphase wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Vorsorge sind Teile der Planung des Bauablaufs und gegebenenfalls des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Wochen vor Baubeginn um Vorlagen eines Konzeptes, wie erosionsbedingte Einträge von Sediment wirksam verhindert werden können.		
		<p>Wasserrechtliche Genehmigungen</p> <p>Auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen ist bereits zu erkennen bzw. möglich, dass mehrere Genehmigungstatbestände berührt werden. U.a. genehmigungspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Einleiten von unbehandeltem Abwasser (hierzu zählt auch Niederschlagswasser) in oberirdische Gewässer und das damit in Verbindung stehende Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,2. das Bauen neuer Straßen und Wege,3. das Errichten von Parkplätzen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge,4. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird,5. das Umwandeln von Wald in andere Bodennutzungsarten,6. das Verwenden von Recyclingbaustoffen (hier ggf. auch Verbotstatbestand berührt). <p>Hinsichtlich der notwendigen Genehmigungen ist sich frühzeitig mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Abstimmung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist parallel zum Bauleitplanverfahren durch die Projektplanung und die Abwassergemeinschaft der Stadt Bergisch Gladbach und der RVK erfolgt. Die bereits in Aussicht gestellte wasserrechtliche Genehmigung für Vorhaben im Bereich der Trinkwasserschutzzone wird mit den Genehmigungsanträgen für den Bau der geplanten Anlagen beantragt.</p>	<p>Ja</p>
		<p>Gewässerschutz</p> <p>Es ist nachzuweisen, dass der Eingriff keine schädlichen Auswirkungen auf die Gewässer (Grundwasser, Oberflächengewässer) hat. Darüber hinaus sollte erläutert werden, ob und inwieweit der dauerhafte Eingriff in das Grundwasser tatsächlich alternativlos ist.</p>	<p>Schädliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung sowie der Vorplanung zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung des Niederschlagswassers ausgeschlossen. Nach den Ergebnissen der im Vorfeld der Objektplanung durchgeführten Bodenuntersuchungen wurde kein Grundwasser erbohrt. Lediglich in einer von 31 Bohrungen trat in einer Tiefe von 2,66 m Schichtenwasser ohne wesentlichen Wasserzutritt in das Bohrloch auf.</p>	<p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Die Untere Wasserbehörde fragt, ob eventuell die Möglichkeit bestehe, die geplanten Baukörper in die vorhandene Geländemorphologie in der Weise einzubinden, dass weniger Erdmassen bewegt werden müssen, der Geländeeinschnitt nicht so groß ausfällt und die Einbindetiefen der Baukörper nicht so beträchtlich ausfallen, um somit Eingriffe in das Grundwasser zu minimieren.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan 5345 wird entgegen der gutachterlichen Ergebnisse (s.o.) und meinen Ausführungen aus wasserhaushaltsrechtlicher Sicht davon ausgegangen, dass die zu errichtenden Anlagen so hergestellt werden, dass keine dauerhafte Ableitung von Grundwasser erfolgt. Auch im Entwässerungskonzept werden Schichten- und Sickerwasser nicht berücksichtigt. Ich bitte darum, diesen Widerspruch aufzuklären. Sollten tatsächlich nur Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bebauung notwendig werden, so sind diese im Rahmen eines notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens sicher regelbar und es bestehen von Seiten der Grundwasserbewirtschaftung keine Bedenken. Im anderen Fall (Notwendigkeit der dauerhaften Ableitung von Schichtenwasser) bitte ich um die o.g. Nachweisführung spätestens mit Antragstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur dauerhaften Grundwasserabsenkung und-ableitung.</p>	<p>Der Bauentwurf für den grünen Mobilhof wurde bereits so weit als möglich an das Gelände angepasst. Die Anforderungen an die Bewegungs- und Abstellflächen für die Busse lassen jedoch keine weiter differenziertere Gliederung der zukünftigen Geländehöhen zu.</p> <p>Die bei weitem überwiegende Modellierung des Geländes erfolgt durch Auftrag von Bodenmassen. Lediglich entlang der L195 und der Erschließungsstraße erfolgen abschnittsweise Abgrabungen. Der einzige Baukörper, der in gewachsenen Boden einschneidet, ist die Wartungshalle an der nordöstlichen Spitze des Plangebiets. Dieser Baukörper wird ohne Einrichtungen zur dauerhaften Ableitung von Schicht- oder Grundwasser hergestellt.</p> <p>Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass den geplanten Anlagen und den zur Oberflächenentwässerung notwendigen Entwässerungsanlagen aus dem Untergrund Wasser zufließen wird. Daher werden die Ableitemengen im Entwässerungskonzept auch nicht mit konstanten Zuflussmengen beaufschlagt.</p>	<p>Nein</p> <p>Kennisnahme</p>
		<p>Bodenschutz</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf den Boden bzw. auf die Bodenfunktionen sind im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan noch nicht berücksichtigt worden. Bisher wurden die Biotoptypen</p>	<p>Der landschaftspflegerische Begleitplan liegt zum Satzungsbeschluss in ergänzter Form vor. Nach der Kartierung der Schutzwürdigkeit der Böden durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Jahr 2011 liegt das Plangebiet in einem Bereich mittlerer Schutzwürdigkeit.</p>	<p>Nein</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>betrachtet, nicht aber die Bodenfunktionen. Eine entsprechende Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans – alternativ: eine eigenständige Bodenfunktionsbewertung mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen – ist erforderlich.</p> <p>Die umfangreichen Erdarbeiten zur Geländemodellierung und Errichtung des Damms sind im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung gutachterlich zu begleiten und im Vorfeld der Bauausführung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises abzustimmen. Die spezifischen Anforderungen an die Ausführung der Erdarbeiten sowie an die Errichtung des Damms sind ebenfalls vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p>	<p>In den einschlägigen Biotopwertverfahren zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs sind die Eingriffe in den Boden grundsätzlich mit bewertet. Mit der Kartierung schutzwürdiger Böden besteht aktuell die Möglichkeit, Vorhaben zusätzlich auf Eingriffe in das Schutzgut Boden zu prüfen und diese zu bewerten. Der Boden ist im Süden des Plangebiets als Pseudogley-Braunerde (sB32) klassifiziert, für den nördlichen Teil als Braunerde (B6). Die Böden sind im Rahmen der Bodenschätzung mit Wertzahlen von 30-65 bewertet. Die in der Bodenkarte BK50 kartierten Pseudogley-Braunerden und Braunerden weisen zwar einen hohen Grad der Funktionserfüllung auf, sind aber im Planungsraum weder selten noch gefährdet. Die bisherige Nutzung der Fläche zur Brennholzgewinnung zeigt weder eine besondere Bodenfruchtbarkeit noch eine besondere Funktion im Wasserhaushalt an. Nach Aufgabe der Nutzung wäre der Oberboden wiederherstellbar. Bei zusammenfassender Bewertung überschreitet der Eingriff in den Boden den im verwendeten Biotopwertverfahren für den naturschutzrechtlichen Eingriff erfassten Umfang nicht. Damit sind keine separaten oder zusätzlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen über den ermittelten Biotopwert hinaus erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zur Abstimmung der Erdarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises werden zur Kenntnis genommen und an die Projektträgerin zur Berücksichtigung im Bauantrag weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Amt 60.3 (Verkehrslenkung)</p> <p>In Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde weise ich darauf hin, dass aufgrund der problematischen</p>	<p>Maßnahmen der Verkehrslenkung und -regelung sind keine Gegenstände der Bauleitplanung. Die Stellungnahme betrifft eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Unfallsituation (Sitzung der Unfallkommission am 22.11.2023) an der signalisierten Einmündung Technologiepark die komplette Lichtzeichenanlage überplant werden sollte. Hier ist eine Abstimmung mit Landesbetrieb als Straßenbaulastträger erforderlich. Es sollte auch der Haltestellenbereich und die dortige Ausfahrtsituation in die Planung einbezogen werden – dies wurde auch im Rahmen der o. g. Sitzung der Unfallkommission entsprechend thematisiert.</p> <p>Es sind dauerhaft gute Sichtbedingungen an der Ein-/Ausfahrt zu schaffen. Außerdem muss die Vorrang-/Vorfahrtsituation verkehrsrechtlich eindeutig geklärt werden. Es müssen ausreichende Fahrbahnbreiten (Begegnung Bus/Bus?) zur Verfügung stehen und die Sicherheitsräume dauerhaft freigehalten werden (Bewuchs, Bebauung, etc.).</p>	<p>bestehende Situation auf der L 195, die nach den Erkenntnissen der Unfallkommission in der Sitzung vom 22.11.2023 unabhängig der vorliegenden Planung betrachtet werden kann. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Maßnahmen erforderlich, für die planungsrechtlich Flächen vorbereitet und gesichert werden müssten. Parallel zur Umbauplanung zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs von Linienbussen im Einmündungsbereich wird zusätzlich ein Sicherheitsaudit zur Prüfung der Übereinstimmung des Bestands mit dem Regelwerk durchgeführt und den Straßenbaulastträgern zur Auswertung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach den Planungshinweisen aus dem durchgeführten Sicherheitsaudit hat die Vorhabenträgerin die Zu- und Abfahrten zum Grundstück überarbeitet, so dass Anfahr- und Anhaltesicht gewährleistet werden. Mit dem Vorhaben der RVK wird auch die erschließende Stadtstraße erstmals hergestellt. Dabei werden die Anforderungen aus dem Busverkehr wie auch aus dem Personenverkehr (Gehweg) berücksichtigt.</p>	<p>Ja</p>
		<p>Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte</p> <p>Klimaschutz</p> <p>Aus Klimaschutzsicht wird empfohlen, bei dem Bauvorhaben nachhaltige Bau- und Dämmstoffe zu nutzen sowie durch eine kompakte Bauweise und technische Vorkehrungen gegen Wärmeverluste (Wärmedämmung) den Wärmebedarf von Gebäuden zu minimieren. Besonders empfehlenswert ist hierbei die Anwendung des Cradle-to-Cradle-Prinzips.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bezieht die Kennwerte aus den Berechnungsgrundlagen für das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) in ihre Entscheidung bei der Beurteilung von Entwurfsvarianten ein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Klimaanpassung</p> <p>Zwar wird für den Planungsbereich keine signifikante Gefährdung durch Hochwasser oder</p>	<p>Starkregengefahren wurden sowohl bei der Konzeption der Niederschlagswasserableitung für die Abwassergemeinschaft der Stadt</p>	<p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Starkregen deutlich, eine eigene Prüfung mit Blick auf Abflüsse und mögliche Verklausungen von Durchlässen bei Starkregenereignissen ist dennoch unerlässlich.</p>	<p>Bergisch Gladbach und der RVK untersucht, als auch mit der Konzeption des Überflutungsnachweises für das Vorhaben der RVK. Im Ergebnis sind die Vorhaben im Plangebiet bei Starkregen keiner besonderen Überflutungsgefahr ausgesetzt und lösen auch keine neuen Gefahren für andere Grundstücke außerhalb des Plangebiets aus.</p>	
		<p>Es wird angeregt, blühende insektenfreundliche Pflanzen zu einzusetzen.</p>	<p>Nährgehölze für Insekten werden bei der Freianlagenplanung berücksichtigt. Die RVK orientiert sich bei der Dachbegrünung an der von der UNB empfohlenen Liste (s. Stellungnahme des RBK zur Offenlage, S. 4 unten).</p>	Ja
		<p>Auch Fassadenbegrünung zur Klimatisierung der Bauwerke und zur Verbesserung der Ökologie sollten, wo möglich, mitgeplant werden.</p>	<p>Für eine Begrünung geeignete Gebäudefassaden stehen wegen der technischen Anforderungen an die Bauwerke nur auf untergeordneten Flächen zur Verfügung. An geeigneten Stützbauwerken und Tragstrukturen wird eine kletternde bzw. rankende Begrünung berücksichtigt.</p>	Teilweise
		<p>Ergänzend wird empfohlen, eine helle Fassadengestaltung bzw. reflektierende Materialien für Fassaden, Dächer, Hofflächen, Stellplätze und Zuwegungen zu nutzen sowie die Vermeidung von spiegelnden Oberflächen zur Auflage zu machen.</p>	<p>Eine Gestaltung der Gebäude und der befestigten Freiflächen zur Minderung der sommerlichen Wärmelast ist Teil der Architektur innerhalb des technischen und gestalterischen Gesamtkonzepts für den grünen Mobilhof.</p>	Ja
		<p>Wo möglich und sinnvoll, sollten wasserdurchlässige Bodenbeläge zur Auflage gemacht werden.</p>	<p>Über die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag hinaus ist eine Festsetzung zur Vermeidung von spiegelnden Oberflächen aus weder aus dem Gedanken der Klimaanpassung noch städtebaulich zu begründen.</p>	Nein
			<p>Praktisch alle nicht überdachten befestigten Flächen im Plangebiet dienen als Fahrflächen für Fahrzeuge mit Achslasten von 8 t – 11,5 t. Diese werden überwiegend auf festen Spuren befahren und sind starken Lenkkräften beim Rangieren der Busse ausgesetzt. Gleichzeitig werden auf den Flächen Fahrzeuge abgestellt. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerks ‚Erker Mühle‘. Große Bereich des Baugrundstücks werden zur Herstellung der befahrbaren Ebene zu Teil in großer Höhe angeschüttet. Aus diesen Bedingungen ergibt sich ein Anforderungsprofil an die zu befestigten Flächen, das mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen nicht erfüllt wird.</p>	Kenntnisnahme



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Parkplätze sollten mit Bäumen verschattet werden.</p> <p>Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte bei den weiteren Planungen auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden, die Streulicht vermeidet und deren Lichtkegel sich ausschließlich nach unten auf den zu beleuchteten Bereich richtet. Die Beleuchtung sollte zudem zweckgebunden und ausschließlich zeitlich begrenzt (z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren) eingesetzt werden. Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist empfohlen. Die Oberfläche der Lampengehäuse sollte sich nicht auf mehr als 60 Grad Celsius erhitzen.</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten Glasflächen flächig beklebt, mit Sonnenschutzelementen versehen oder, wo möglich, hintergrünt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (NLWKN 2012/ vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf) verwiesen. Im Hinblick auf Hitzeschutz wird zusätzlich empfohlen, dass auf die energetischen Vorzüge außenliegender Verschattung an Bauten hingewiesen wird.</p>	<p>Das Vorhaben der RVK sieht keine offenen Parkplätze vor – weder für Busse noch für Pkw. Die Nutzungen werden zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche in großen Teilen übereinander angeordnet, wodurch eine überdachte Parkebene entsteht.</p> <p>Die Anregungen sind unter der Nr. 5.4 als „Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen worden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag, die im Bebauungsplan unter 5.1 bis 5.4 aufgeführten Hinweise umzusetzen.</p> <p>Die Hinweise auf wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag sind bereits unter Punkt 5.2 im Textteil auf der Planurkunde aufgenommen. Insbesondere wurde dabei die Definition großer Glasflächen ergänzt und die Beschreibung wirksamer kontrastierender Elemente in den Hinweis übernommen, um Interpretationen der Vorgaben entgegenzuwirken, die den Vogelschutz erfahrungsgemäß mindern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
		<p>Gesundheitsamt</p> <p>Abstandserlass NRW</p> <p>Das Bauvorhaben wird als ein emittierender Betrieb, der als laufende Nummer 196</p>	<p>Die Planbegründung wird in Bezug auf die Beurteilung des Emissionsverhaltens der Wasserstoffbereitung ergänzt. Bei der Wasserstoff-</p>	<p>Ja</p>

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		(Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs) in der Klasse VI (200 m) der Abstandsliste NRW 2007 aufgeführt. Die vorliegenden Unterlagen enthalten <ul style="list-style-type: none"> • keine detaillierten Angaben zum Verfahren, nach dem die Wasserstoffanlage betrieben wird, • welche Mengen produziert und angeliefert werden (außer < 5 t), • ob und welche weiteren Gefahrstoffe oder wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sowie • keine Begründung, warum keine Führung nach laufender Nummer 15 (Anlagen zur Herstellung von Gasen wie (...) Wasserstoffe) in der Klasse II (1.000 m) geplant ist. 	elektrolyse handelt es sich um eine Nebenanlage mit einer Kapazität von < 5t. Der benötigte Wasserstoff ist auf dem Grundstück vorhanden. Das Emissionsverhalten der geplanten Anlage ist nicht mit den im Abstandserlass von 2007 aufgeführten Anlagen vergleichbar. Die Abstandsliste gibt als widerlegbare Vermutung einen Anhalt für Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen unabhängig vom Produktionsverfahren. Eine Wasserstoff-Elektrolyse bleibt jedoch im Betriebs- wie im Störfall ohne stoffliche Auswirkungen auf die Umgebung. Von den mit einer Elektrolyse im vorgesehenen Maßstab verbundenen Lärmemissionen gehen keine vorab im Bebauungsplan zu bewältigenden Lärmkonflikte aus. Zum Bebauungsplan wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches die Lärmemission einer Wasserstoffproduktion mit einer Leistung von 2 MW untersucht und als verträglich mit den umgebenden Nutzungen bewertet. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes zur Freistellung von H ₂ -Anlagen < 5MW von der Genehmigungspflicht nach BImSchG wird die von der RVK geplante Anlage nicht der Ziffer 15 des Abstandserlass NW zugeordnet. Das Dezernat 53 der Bezirksregierung stuft die Wasserstoffproduktion nicht als Betriebsbereich nach der Störfallverordnung ein.	Nein
T 03	<u>28.11.23</u>	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Fontainengraben 200, 53123 Bonn</i> Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
T 04	<u>28.11.23</u> <u>20.01.22</u>	<i>Geologischer Dienst NRW, Postfach 100763 47707 Krefeld</i> Erdbebengefährdung Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit. <i>Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 20.01.2022:</i> Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb dieser	Die Empfehlung zur Berücksichtigung der Erdbebenzone 1 wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben.	Kenntnisnahme

**Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Zone müssen für übliche Hochbauten zwar keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Teile 4 „ <i>Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen</i> “ und 5 „ <i>Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte</i> “ der DIN EN 1998 für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV anzuwenden und entsprechend den Regelungen der Erdbebenzone 1 zu verfahren.		
		Bodenschutz Vom Planverfahren sind sehr schutzwürdige Böden betroffen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen wäre wünschenswert. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über das GEOportal.NRW abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust schutzwürdiger Böden sind der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu entnehmen. Für die Verwendung von Mutterboden wird auf § 202 BauGB verwiesen.	Im nördlichen Planbereich sind Braunerden als schützenswert kartiert wegen ihrer Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Boden mit Regulations- und Kühlfunktion. Der südliche Bereich ist als sehr schützenswerte Pseudogley-Braunerde kartiert mit fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Boden mit Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Grundsätzlich sind Bodeneingriffe in den anerkannten Bewertungsverfahren nach Biotoptypen mit erfasst. Lediglich für die hier vorliegenden, als besonders schutzwürdig kartierten Böden ist eine separate Betrachtung im Rahmen des Umweltberichts und der Ausgleichsbewertung angezeigt. Dies wird bei der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.	Nein
T 05	<u>04.12.23</u>	<i>PLEdoc GmbH, Postfach, 45312 Essen</i> Von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen seien nicht betroffen	zur Kenntnis genommen	Kennntnisnahme
T 06	<u>03.01.24</u>	<i>Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln</i> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Umfeld des Plangebietes bislang noch kein Wasserstoffnetz vorhanden sei. Sofern der benötigte Wasserstoff für den Busbetriebshof mittels eines	zur Kenntnis genommen	Kennntnisnahme



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Elektrolyseurs erzeugt oder via Trailer angeliefert würde, sei dies kein Hinderungsgrund.		
		Wie bereits in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben, seien Strom- und Wasserleitungen sowie eine Trafostation von dem Bauvorhaben betroffen. Zudem stehen größere Umstrukturierungsmaßnahmen im näheren Umfeld an. Daher wird um frühzeitige Mitteilung der erforderlichen Leistungsbedarfe sowie des voraussichtlichen Realisierungszeitplans gebeten und eine Intensivierung diesbezüglicher Gespräche gebeten.	Die RVK und das beauftragte Planungsbüro haben die Abstimmung der Netzversorgung bereits aufgenommen.	Ja
T 07	20.12-23	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, HansasträÙe 2, 47799 Krefeld</i></p> <p>Fernstraßenbundesamt</p> <p>Das Plangebiet tangiert die 100m-Anbauverbotszone der BAB 4.</p> <p>Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszonen entlang an der BAB ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>In der dazugehörigen Legende sollten diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG mit aufgenommen werden.</p>	<p>Richtig ist: Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BundesfernstraÙengesetz (FStrG) beträgt die Anbauverbotszone entlang von Bundesautobahnen 40m (s.a. 2. Absatz der Stellungnahme des FBA). Die Anbauverbotszone der BAB erstreckt sich über wenige m² der als private Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 5345 festgesetzten Fläche am südwestlichen Rand des Plangebietes.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Legende der Planzeichnung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin teilt darüber hinaus mit, dass das Fernstraßenbundesamt gegenüber der RVK seine Zustimmung zur geplanten Bebauung (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 FStrG) innerhalb der Anbaubeschränkungszonen der BAB mit Schreiben vom 08.05.2024 in Aussicht gestellt</p>	<p>Nein</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			hat.	
		<p>Im Textteil bzw. Begründung sollten folgende Hinweise ergänzt und/oder korrigiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten einschließlich Nebenanlagen auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die</p>	<p>Die 40m-Anbauverbotszone der BAB (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG) tangiert den südöstlichen Rand des Plangebietes nur auf wenige Quadratmeter der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche. Die in Nr. 8 der Hinweise des Bebauungsplans aufgenommene Formulierung beschränkt sich daher auf die gesetzlichen Folgen der mehr als die Hälfte des Plangebietes überdeckenden 100m-Anbaubeschränkungszone.</p> <p>Die Stellungnahme ist unter Nr. 8 in die Hinweise des Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Bauvorhaben im 100m-Korridor von Bundesautobahnen bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Die Gebäude für die Unterstellung der Busse, auf deren Dächer PV-Anlagen vorgesehen sind, liegen deutlich außerhalb der 40m-Anbauverbotszone.</p> <p>Aufgrund der Topographieunterschiede zwischen Plangebiet und der BAB 4 – der Busbetriebshof liegt auf einer Plateau-artigen Ebene ca. 20m erhöht zur Trasse der BAB 4 – kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt wird und damit die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt vorliegen. Das Fernstraßenbundesamt weist hier irrtümlich auf die BAB 3 hin. Klarstellung: Es handelt sich um die BAB 4.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Verkehrsteilnehmer der BAB 3 besteht.</p> <p>- Wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müsse der Abstand zwischen der BAB und der PV-Anlage für die Erteilung einer Befreiung in einem Verwaltungsverfahren geklärt werden. Eine Überbauung der Anbauverbotszone könne aber dem Grunde nach zugesagt werden.</p> <p>Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ müsse gewährleistet werden. Jegliche Werbeanlagen bedürften der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine Blendwirkung der geplanten PV-Anlage sei zu verhindern. Dass Auswirkungen ausgeschlossen sind, müsse gutachterlich nachgewiesen werden.</p> <p>Es sind schlüssige Ausführungen zur Brandvermeidung und -bekämpfung vorzutragen.</p> <p>Zäune bedürften zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung, dürften aber die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Andernfalls hätten die Eigentümer deren Beseitigung zu dulden. Massive Einfriedungen seien Hochbauten und daher in der Anbauverbotszone nicht zulässig.</p> <p>Anlagen zu Erzeugung erneuerbarer Energien lägen</p>	<p>Eine Zustimmungsbedürftigkeit im Plangebiet besteht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrWG NRW darüber hinaus für bauliche Vorhaben innerhalb eines 40m-Korridors der L 195 und L 136. Auch hier darf die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nur versagen oder mit Bedingungen und Auflagen erteilen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrWG NRW).</p> <p>Da Photovoltaikmodule ihrem Zweck entsprechend Strahlung absorbieren, sind Blendwirkungen von Dachanlagen auf benachbarte Verkehrswege, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden, seltene Ausnahmen, die sich durch die Anordnung und Ausrichtung der Module vermeiden lassen.</p> <p>Durch die Nutzung als Busbetriebshof besteht keine planrelevante Brandgefahr, für die Brandschutzkonzepte aufzustellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen wären. Dies gilt nach Durcharbeitung der Planung umso mehr, als sowohl die Anlagen zur Wasserstoffproduktion als auch der Beobachtungsplatz für auffällige Elektrofahrzeuge nicht mehr unmittelbar angrenzend an die L195 angeordnet werden.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Sowohl die Gebäude für die Unterstellung der Busse, auf deren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nein</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>zwar im überragenden öffentlichen Interesse, bedürften aber innerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone einer Antragstellung und einer Beurteilung des Einzelfalls. Es wird gebeten, dies in die Hinweise aufzunehmen.</p>	<p>Dächer PV-Anlagen vorgesehen sind, als auch die H₂-Elektrolyse-Anlage liegen deutlich außerhalb der 40m-Anbauverbotszone.</p>	
		<p><i>Stellungnahme der Autobahn GmbH</i></p> <p>Das Vorhaben läge zum kleinen Teil in der Anbauverbotszone. Die Anbaubeschränkungszone sei hingegen eindeutig betroffen. Daher sei das Fernstraßenbundesamt zu beteiligen.</p> <p>Ein nachträglicher Anspruch des Busbetriebshofs auf Lärm- oder Emissionsschutz bestünde nicht.</p> <p>Es dürften keine Werbetafeln o. ä. errichtet werden, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnten. Eine Blendwirkung aller baulichen Ausführungen sei zu jeder Tages- und Jahreszeit auszuschließen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßenbundesamt wird im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Bebauungsplan lässt Werbeanlagen mit Einschränkungen bzw. Ausnahmen von Leucht-, Blink- und Wechsellichtanlagen auf dem Betriebsgrundstück der RVK zu. Details zur Ausgestaltung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Die beiliegende Verkehrsuntersuchung sei hinsichtlich der Auswirkungen auf die AS Bensberg zu ergänzen.</p>	<p>Auf Anregung der Autobahn GmbH wurde die verkehrliche Belastungsfähigkeit der Kreuzung L195/L136 an der Anschlussstelle Bensberg der BAB 4 nach der Offenlage gutachterlich untersucht. Durch den geplanten Bushof wird die Verkehrsqualität des Knotens nicht gemindert.</p>	<p>Ja</p>
T 08	<u>17.01.24</u>	<p><i>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Postfach 210722, 50532 Köln</i></p> <p>Belange der Regionalniederlassung seien durch die Bauleitplanung berührt. Der Abschnitt 1 der L195 läge auf freier Strecke. Daher seien die anbaurechtlichen Bedingungen des StrWG NRW gültig.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	<u>vom bisherige</u>	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		<p>Es bestünden Bedenken, dass sich dargestellte Erdbauwerke zum Teil auf einer öffentlich gewidmeten Straßenfläche befänden.</p> <p>Die baulichen Einwirkungen auf die L195 und die L136 und die geplante Entwässerung seien dem Landesbetrieb anzuzeigen. Die Böschung der L136 dürfe nicht destabilisiert werden. Geplante Abstützungssysteme seien unter Nachweis eines Baugrundgutachtens vorzulegen.</p>	<p>Die RVK hat, um den Flächenansprüchen des Busbetriebshofs zu genügen, schmale Flurstückstreifen von der Stadt Bergisch Gladbach und dem Landesbetrieb Straßen erworben. Die Entbehrlichkeit der vom Landesbetrieb Straßen NRW erworbenen Flächen war zuvor von diesem positiv geprüft worden. Mit dem Eigentumsübergang und der Übernahme der veräußerten Teilflächen in das Kataster besteht keine Grundlage mehr für eine zukünftige Widmung.</p> <p>Alle Anlagen im Plangebiet, die sich auf die angrenzenden Straßen auswirken könnten, liegen innerhalb der 40 m Anbaubeschränkungszone der Landesstraßen L 195 / L 136. Entsprechend erfolgt die Unterrichtung des Straßenbaulastträgers.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Es sei auf eine "Geländeerhabenheit" des geplanten Betriebshofes zur L 195 hinzuweisen. Sollte dieser Bereich eine "zwingende" Lärmschutzfunktion für das Technologiezentrum darstellen, so habe die Vorhabenträgerin bzw. die Stadt Bergisch Gladbach für entsprechenden Ersatz zu sorgen.</p>	<p>Das zukünftig für den Busbetriebshof der RVK vorgesehene Gelände hat im aktuell nicht bebauten Zustand in Bezug auf den Straßenlärm der L 195 für den östlich angrenzenden Technologiepark keine Schallschutzwirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfe nicht beeinträchtigt werden. Eine Blendwirkung auf den Verkehr durch Beleuchtung und PV Anlagen sei auszuschließen, Beeinträchtigungen durch Rauchgase oder Nebelwirkung sei auszuschließen. Daher sei ein Beleuchtungskonzept sowie ein Brandschutzgutachten vorzulegen.</p>	<p>Die Anregungen zum Ausschluss nachteiliger Wirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrs betreffen keine mit dem Bebauungsplan zu regelnden Aspekte des Vorhabens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Im Verkehrsgutachten sei der Knotenpunkt der L195 zur L136 nicht betrachtet worden. Es sei darzustellen, wie sich das Verkehrsaufkommen an diesem Verkehrsknoten durch die Planung verändere.</p>	<p>Auf Anregung der Autobahn GmbH wurde die verkehrliche Belastungsfähigkeit der Kreuzung L195/L136 an der Anschlussstelle Bensberg der BAB 4 nach der Offenlage gutachterlich untersucht. Durch den geplanten Bushof wird die Verkehrsqualität des Knotens nicht gemindert.</p>	<p>Ja</p>
		<p>Für die Straßenplanung der äußeren verkehrlichen</p>	<p>Zum Satzungsbeschluss liegt ein Audit der Einmündung der</p>	<p>Ja</p>



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Erschließung ist ein Verkehrssicherheitsaudit durch einen externen Auditor zu erstellen. Der Auditbericht ist den Entwurfsunterlagen beizulegen. Es wird um Zusendung dieses Berichts gebeten.	<p>Erschließungsstraße in die L195 vor. Das Audit wurde dem Landesbetrieb Straßen NRW zugesandt. Es wird Bestandteil der Unterlagen zur Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Straßenbaulastträger der L195 zum Umbau des Knotens.</p> <p>Die im Audit festgestellten Aufgaben zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs sowie zur Verbesserung der Sichtverhältnisse für die Kraftfahrzeuge werden in der Planung zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsstraße und zum Umbau des Knotenpunkts berücksichtigt, soweit sie in diese Bereiche fallen.</p>	
		Bei der Darstellung der Schleppkurven im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Betriebshof zur L 195 falle auf, dass der Fall Bus-Bus nicht betrachtet wurde. Zudem sei eine Hüllkurve als Ergänzung zu den Schleppkurven zu betrachten. Der Einmündungsbereich inklusive geplanter Anpassungsmaßnahmen auf der L195 sei in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen. Anhand der vorliegenden Schleppkurven könne nicht beurteilt werden, ob der Einmündungsbereich sein Funktionstüchtigkeit behalte. Zur Beurteilung seien prüffähige Unterlagen einzureichen.	<p>Der Entwurf zur Gestaltung des Knotenpunktes befindet sich in der Abstimmung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Landesbetrieb. Die RVK übernimmt im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bergisch Gladbach die Kosten der Ausbaumaßnahme.</p> <p>Der Teil des Knotenpunktes, in dem bauliche Änderungen erfolgen sollen, liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs.</p>	Ja
		Bauliche Veränderungen im Zuge der klassifizierten Straße seien in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte auch den Einmündungsbereich der L195 umfasse, damit für notwendige bauliche Maßnahmen Baurecht geschaffen werde könne.	<p>Da die notwendige Aufweitung des abzweigenden Astes die Hauptfahrbahn der L195 nicht berührt, besteht kein Erfordernis, weitere Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einzubeziehen. Für die klassifizierte Straße ist bereits ein vollumfängliches Baurecht gegeben.</p>	Nein
		Eine Verwaltungsvereinbarung sei zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt Bergisch Gladbach zu schließen. Die aus den Maßnahmen resultierenden Mehrkosten seien durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land abzulösen.	<p>Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Landesbetrieb wird eine Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Stellungnahme geschlossen. Die daraus resultierenden Kosten für die Stadt Bergisch Gladbach werden gemäß der Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der RVK an die RVK</p>	Ja



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			weitergegeben.	
		Für die temporären und dauerhaften Veränderungen an den Böschungen der Landstraßen seien statisch geprüfte Berechnungen bzw. Standsicherheitsnachweise vorzulegen. Ein Entwässerungsnachweis sei unter Berücksichtigung der Erosionssicherheit einzureichen. Das Baugrundgutachten berücksichtige nicht die vorgesehene Gründungshöhe des Planobjekts. Alle Nachweise seien unter der Berücksichtigung der vorgesehenen Gründungshöhe zu führen, ansonsten sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Die 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung sei in den Schadstoffgutachten bislang nicht berücksichtigt und diese seien entsprechend anzupassen Beweissicherungsmaßnahmen und Erschütterungsmessungen seien während der gesamten Bauzeit durchzuführen.	Die Pflichten einer Bauherrschaft zum Schutz der Nachbargrundstücke ergibt sich u.a. aus § 909 BGB. Eine Beweissicherung sowie eine Bauüberwachung auf Erschütterungen wären freiwillige Leistungen der Vorhabenträgerin bzw. Maßnahmen der ausführenden Firmen im Rahmen der Eigenüberwachung und zur Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Stellungnahme betrifft im Kern den Baubetrieb, nicht das Bauleitplanverfahren.	Nein
		Es sei sicherzustellen, dass sich die Rückstaulänge auf den klassifizierten Straßen nicht weiter erhöhe.	Für die Forderung, die Belastung eines Straßenabschnitts dürfe sich im Prognosefall nicht erhöhen, besteht keine Grundlage. Es ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers, den bedarfsgerechten Zustand der Verkehrswege langfristig sicherzustellen.	Nein
		Gesamthaft sei die Zustimmung zum Bebauungsplan von der Funktionstüchtigkeit der Erschließung auf der L195 und der Funktionstüchtigkeit des Knotens L195/L136 abhängig.	Der Bebauungsplan bedarf nicht der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Vielmehr unterliegen die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung im Bauleitplanverfahren der Abwägung durch die Kommune.	Nein
		Sollte der Knotenpunkt der beiden Landstraßen durch den zusätzlichen Busverkehr nicht mehr leistungsfähig sein, habe die Vorhabenträgerin diese auf eigene Kosten zu ertüchtigen.	Mit Datum vom 10.07.2024 liegt eine um die Untersuchung des Knotens L136/ L195/BAB-Anschlussstelle Bensberg ergänzte Verkehrsprognose vor. Diese ermittelt für die nachmittägliche Spitzenstunde im Prognose-Fall ohne das Vorhaben im Bebauungsplangebiet sowie im Planfall gleichermaßen eine Verkehrsqualität C für den Knoten mit Ausnahme der Stufe D den Linksabbieger L195 – L136. Dies stellt den Worst-Case-Fall mit der vorhandenen verkehrabhängigen Steuerung auf der Grundlage der vom Gutachter durchgeführten Verkehrszählung dar. Ein nachteiliger Einfluss des geplanten Bushofs im	Nein



Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Plangebiet war im Rahmen der Untersuchung nicht erkennbar.	
		Der Landesbetrieb sei weiter zu beteiligen und über den Verfahrensablauf zu informieren.	Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Abstimmungen zur Verwaltungsvereinbarung.	Kenntnisnahme
		Aus dem Bebauungsplan heraus könnten keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.	Der Hinweis zum Lärmschutz wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Verkehrslärms setzt der Bebauungsplan entsprechende Lärmpegelbereiche für schutzbedürftige Nutzungen fest.	Kenntnisnahme
		Aufgrund konkreterer Planungen könnten die obigen Ausführungen bezüglich der Straßenplanung ergänzt werden.	Die weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen der Abstimmungen zur Verwaltungsvereinbarung.	Ja
T 9	<u>21.12.23</u>	<i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionschutz, 50606 Köln</i> Es werden keine Anmerkungen geäußert.	zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
T10	<u>21.12.23</u>	<i>IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, Postfach 100464, 51604 Gummersbach</i> Die IHK begrüße dies Planung, weise aber darauf hin, dass es aufgrund des Neubaus der Autobahnbrücke in Untereschbach zu Verkehrseinschränkungen kommen werde, weil die L136 nur in eine Richtung genutzt werden könne. Diese Einschränkung sei auch während der Bauphase des Mobilhofes zu berücksichtigen.	Der Hinweis, dass bis Ende 2027 eine Verkehrseinschränkung im Bereich der L136 besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Umleitung erfolgt über die A4 sowie für nicht auf der Autobahn zugelassene Fahrzeuge über die K41. Eine planrelevante Wechselwirkung zwischen der Sperrung und der geplanten Baumaßnahme wird jedoch nicht gesehen.	Kenntnisnahme
T11	<u>14.02.24</u>	<i>Bundesnetzagentur</i> Auf Grundlage der Angaben zum Entwurf wurde eine Überprüfung des Plangebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber Richtpunkt sind im Plangebiet	Die von der Bundesnetzagentur genannten Betreiber von Richtfunkstrecken werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch die Antragstellerin beteiligt, wenn die wesentlichen Daten der geplanten Photovoltaikanlagen vorliegen. Bauhöhen von mehr als 20 m über heutigem Grund, die auf Konflikte mit Richtfunkanlagen zu prüfen wären, sind nach den Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan nicht zulässig.	Ja

**Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark –**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd Nr.	vom bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		aktiv: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH		